



Hinweise zum Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge in einer Kindertageseinrichtung

- Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung bis 31.08. im laufenden Betreuungsjahr erfolgen muss.
- Bitte drucken Sie das Antragsformular aus, nachdem alle notwendigen Eingaben erfolgt sind und senden Sie den Antrag mit Unterlagen an das Kreisjugendamt Rosenheim.
- Der Antrag ist von der/den Sorgeberechtigten zu unterschreiben, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat.
- Die erforderlichen Unterlagen sind in Kopie (gut leserlich) einzureichen.
- Für den Besuch von Krippe/Kleinkind/Kindergarten werden 6 - 7 Stunden täglich ohne Notwendigkeitsprüfung übernommen; für den Hort sind dies 3 - 4 Stunden täglich.
- Ferienbetreuung im Hort kann nur übernommen werden, wenn die Eltern z.B. aufgrund von Berufstätigkeit an der Betreuung gehindert sind.



Beiträge für Mittagsbetreuungen an Schulen können nicht übernommen werden, da es sich nicht um Einrichtungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes handelt.

1. Folgende Unterlagen sind immer bei Antragstellung einzureichen:

- Buchungs- und Elternbeitragsvereinbarung (Kostenaufstellung mit Übersicht der gebuchten Stunden)



Sofern Sie keine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, sind die aktuellen Aufenthaltsnachweise (Aufenthaltstitel, Gestattung, Duldung oder Fiktionsbescheinigung) des Kindes und der Sorgeberechtigten, vorzulegen

2a. Folgende Unterlagen sind mit allen Seiten einzureichen, sofern Sie Sozialleistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (**SGB II, Leistungen des Jobcenters**)
- Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (**SGB XII**)
- Leistungen nach dem §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (**AsylbLG**)
- Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (**BKGG**)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (**WoGG**)

2b. Sofern Sie KEINE der unter Punkt 2a. genannten Leistungen beziehen, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate und Nachweise über Sonderzahlungen (z.B. jährliche Sonderzuwendung, Weihnachtsgeld usw.)
- Mietvertrag und Nachweis über die letzte Mietzahlung
- Falls zutreffend: Nachweis über geringfügige Beschäftigung (Minijob)
- Falls zutreffend: Bewilligungsbescheide über Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Übergangsgeld, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Familiengeld, Krippengeld oder andere Sozialleistungen, die Sie oder ein Haushaltsmitglied beziehen
- Letzter Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt (Lohnsteuerjahresausgleich)
- Nachweis über den Bezug des Kindergeldes (Kopie eines aktuellen Kontoauszuges)
- Nachweis über Unterhaltszahlungen (evtl. auch Ehegattenunterhalt) oder Unterhaltsvorschussleistung, die Sie für Ihr Kind/Ihre Kinder erhalten.
- Falls zutreffend: Versicherungsscheine von Unfall-, privater Haftpflicht-, Glas-, Hausratversicherung, Riesterreute oder Berufsunfähigkeitsrente (wenn nicht vermögensbildend)

Zusätzlich vorzulegen, wenn Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnen:

- Nachweis über die monatliche Zinsbelastung (z.B. Zins- und Tilgungsplan oder Jahreskontoauszug, aus dem die reine Zinsbelastung ersichtlich ist)
- Nachweise über die Hauslasten/Nebenkosten (z.B. Grundsteuer, Kaminkehrer, Abfallgebühren, Abwasser- und Kanalgebühren, Kaminkehrer, Wohngebäudeversicherung, Elementarversicherung), evtl. Hausgeld

Zusätzlich vorzulegen, wenn Sie selbständig tätig sind:

- Letzte abgeschlossene Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG bzw. § 5 Abs. 1 EStG)

oder

- Einnahmeüberschussrechnung (bei Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 3 EStG)
- Letzter Einkommensteuerbescheid und letzte Einkommenssteuererklärung mit allen Anlagen
- Entwicklung des Anlagevermögens bzw. Abschreibungsliste (AfA-Liste) zur letzten Gewinnermittlung